

Über den Umgang der Justiz mit „schwierigen“ Tätergruppen

Dr. DIERK HELMKEN

Jugendrichter am Amtsgericht Heidelberg

Der Vorsitzende unserer Vereinigung hat als Organisator dieses Jahrestreffens mir die undankbare Rolle des „Ausputzers“ zgedacht, obwohl nach der Systematik der Strafrechtspflege mein Vorredner diesen Part eigentlich hätte übernehmen müssen. Ich werde mich dennoch ohne Groll bemühen, das biorhythmische Tief zwischen Mittagessen und Heimfahrt, welches mancher am liebsten in Morpheus' Armen hinter sich bringen würde, mit erhellenden und vor allem wachhaltenden, wenn nicht wach-rüttelnden Ausführungen über den Umgang der Justiz mit Jungstraftätern zu überbrücken.

Wohl davon ausgehend, daß die Zuhörerschaft nach den diversen vorhergehenden Referaten über den jungen Spätaussiedler und sein Problemumfeld ausreichend informiert ist, hat man mir die Leine etwas länger gelassen und die „schwierigen“ Täter, von denen die jungen Spätaussiedler nur eine Untergruppe darstellen, zum Thema gemacht.

Die Bewältigung dieser Aufgabe erfordert zunächst eine Klärung des Begriffs des **schwierigen** Täters. Der Veranstalter hat den Begriff „schwierig“ nicht von ungefähr in Anführungszeichen gesetzt. Es handelt sich nämlich nicht um einen überlieferten Begriff aus der Nomenklatur der Kriminologie oder Jugendstrafrechtspflege. Im Kontext der heutigen Veranstaltung mit ihrem Oberthema „Integrieren statt Ausgrenzen“ erhält der Begriff ungefähr den folgenden Inhalt: Ein schwieriger Täter ist jemand, der den Organen der

Jugendstrafrechtspflege deutlich mehr Probleme macht als der deutsche Durchschnittstäter. Der Umgang mit ihm ist schwierig, weil die Kommunikation mit ihm diverse Mängel aufweist, die da sind:

- schwierige lokale Erreichbarkeit, weil der Täter ohne festen Wohnsitz ist oder diesen häufig wechselt,
- Mängel in der technischen Kommunikationslogistik, weil er in Quartieren wohnt, in denen Klingel, Briefkasten und Telefone entweder nicht vorhanden oder nicht ausreichend beschriftet sind, von mehreren Personen gemeinsam genutzt werden oder für die Übermittlung von Nachrichten nicht ausreichend sicher sind,
- mangelhafte bis fehlende Beherrschung des Kommunikationssidioms, der deutschen Sprache.

Zu diesen Kommunikationsdefiziten äußerer und technischer Natur kommen dann noch die inneren oder psychischen Kommunikationsmängel, die vor allem in folgendem liegen:

- Der Kontakt mit den Organen der Strafrechtspflege wird in einem noch höheren Maß als unangenehm und unbedingt zu vermeiden angesehen, als dies ohnehin schon der Fall ist. Dies führt zu Vermeidungs- und Vogel-Strauß-Verhalten.
- Der schwierige Täter bewegt sich in einem sozialen Umfeld, das ihn in dieser Haltung eher unterstützt statt korrigierend einzugreifen.
- Der Täter und sein soziales Umfeld folgen teilweise anderen Kultur- und Sozialnormen als der deutsche Durchschnittstäter.
- Durch die Ghettoisierungstendenz, die teils als freiwillig

gesucht, teils als bewußte Ausgrenzung der deutschen Umgebung angesehen werden muß, und durch Cliquenbildung innerhalb der jeweiligen ethno-linguistischen Gruppe wird es sehr schwer, auf den Einzeltäter nachhaltig Einfluß zu nehmen und seine Wertordnung der unseren anzugleichen.

- Schließlich vereiteln oder erschweren schwierige Täter häufig ihre Ansprechbarkeit durch die Flucht in den Rausch (Alkohol- und Drogenproblematik).
- Kommen wir nun zur Frage des Umgangs der Justiz mit diesen jungen Tätergruppen. Es ist zunächst klarzustellen, daß es hierzu keinerlei quantitative empirische Erkenntnisse gibt.

Ich kann daher über **den** Umgang **der** Justiz keinerlei repräsentative Angaben machen. Wovon ich berichten kann, sind die Eindrücke und Erfahrungen aus meiner langjährigen Praxis als Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt. Gleichzeitig gibt mir das Thema Anlaß, über diese Praxis kritisch zu reflektieren.

Über meine eigene richterliche Praxis in Bezug auf schwierige Jungtäter kann ich leider nichts Revolutionäres berichten. An die Akte eines Sinti oder eines russischen Spätaussiedlers gehe ich genauso heran wie an jede andere. Ein differenziertes Eingehen auf Besonderheiten des Angeklagten ist erst in der Hauptverhandlung möglich, es sei denn, der Jugendgerichtshilfebericht weist bereits auf vorsorglich zu treffende Maßnahmen hin, was bisher in meiner Praxis jedoch noch nicht der Fall war.

Natürlich hat die Justiz vor der Hauptverhandlung schon diverse Probleme mit schwierigen Tätern, die sich vor allem auf deren erschwerte Erreichbarkeit beziehen. Die in diesem Problemfeld zu treffenden Maßnahmen fallen jedoch nicht unter das Thema "Umgang der Justiz mit den Tätern". Erst wenn der Täter in der

Hauptverhandlung ausbleibt, beginnt dieser "Umgang" im Sinne des Themas.

Bleibt der ordnungsgemäß geladene Angeklagte in der Hauptverhandlung unentschuldigt aus, so wende ich ohne Ansehen der Person die nach der Strafprozeßordnung verfügbaren Mittel an, d. h. ich lasse den Täter, wenn möglich, von der Polizei unmittelbar vorführen. Ist dies nicht möglich, was häufig vorkommt, vertage ich die Hauptverhandlung und lasse den Täter zum nächsten Termin polizeilich vorführen. Gelingt dies erneut nicht, so erlasse ich Haftbefehl nach § 230 Absatz 2 StPO. Wird der Täter daraufhin verhaftet, lasse ich ihn mir sofort oder in geeigneten Fällen am Tag nach seiner Verhaftung vorführen, stelle ihn in den Senkel, setze dann den Haftbefehl unter polizeilicher Meldeauflage außer Vollzug und teile ihm den gewöhnlich sehr nahen Hauptverhandlungstermin mit. Dieses Verfahren wende ich unterschiedslos gegenüber allen Angeklagten an. Schwierige Täter erfahren insoweit keine Sonderbehandlung.

Auch in der **Hauptverhandlung** wird der schwierige Täter nicht anders behandelt als der durchschnittliche Täter. Die hohe Pensenbelastung des Jugendrichters (in Heidelberg über 500 Verfahren im Jahr) läßt wenig Spielraum für ein ausführliches und differenziertes Eingehen auf die besonderen Probleme der schwierigen Täter. Die durchschnittliche Dauer einer Hauptverhandlung bei mir beträgt etwa eine halbe Stunde. Dieser Durchschnittswert verbirgt allerdings, daß ich auf schwierige Täter, vor allem bei der Erörterung der Daten zur Person, und bei der Urteilsbegründung mehr Zeit verwenden muß als auf den Durchschnittstäter.

Da ich einen lockeren und liberalen Verhandlungsstil bevorzuge, ist es bisher zu keinerlei Unstimmigkeiten oder Belastungen der Verhandlungsatmosphäre gekommen, wenn schwierige Täter hier und da aus Unkenntnis oder Unbeholfenheit von den üblichen oder

anerkannten Standards des Verhaltens vor Gericht abgewichen sind. Im übrigen ist gerade über die jungen Spätaussiedler zu berichten, daß sie insoweit eher überangepaßt wirken.

Zum Umgang der Justiz im weiteren Sinne zähle ich auch die strafrechtliche Sanktion gegenüber dem Täter. Hier engt die mangelnde Sprachkompetenz des Täters meine Optionen naturgemäß erheblich ein. Maßnahmen, die auf Kommunikation mit dem Täter aufbauen, wie soziale Trainingskurse oder die Betreuungsweisung, entfallen. Auch der Jugendarrest kann ohne Kommunikationsmedium positive Wirkungen nur schwer entfalten, ohne daß allerdings eine Alternative zur Verfügung stünde. Das Gleiche gilt natürlich auch für die Jugendstrafe. Auf dem Gebiet der Weisungen kann ich jedoch versuchen, nachzubessern und etwas Druck in Richtung Sprachkurs und Deutschübungen zu erzeugen. Schwierige Täter mit Sprachproblemen werden von mir immer auf die immense Bedeutung der Sprachbeherrschung hingewiesen und aufgefordert, hier aktiv zu werden, wenn sie in unserer Gesellschaft Erfolg haben wollen. Hier fehlt mir die Möglichkeit, die Weisung zu erteilen, an einem Sprachkurs teilzunehmen (mit Erfolgskontrolle). Es wäre erforderlich, daß die Jugendämter derartige Kurse organisieren beziehungsweise die Teilnahme an bestehenden Einrichtungen finanzieren.

Alkohol- und Drogenprobleme, die vor allem bei jungen Spätaussiedlern häufig anzutreffen sind, erfordern ebenfalls ein Ansprechen und eventuelle Druckerzeugung durch geeignete Weisungen. Bei deutlichen Integrationsproblemen empfehle ich sehr gern die Mitgliedschaft in einem Sportverein. Wichtig ist es außerdem, auch die Eltern der Täter anzusprechen und sie in die Problembewältigung mit einzubeziehen. Auffällig ist insoweit, daß die Spätaussiedler häufig einen wesentlich größeren Familienzusammenhalt aufweisen als Familien anderer schwieriger Tätergruppen.

Bei der diesen Vortrag abschließenden Frage, wie ich mir einen optimalen Umgang der Justiz mit schwierigen Tätern vorstelle, ist zunächst zu bedenken, welche Aufgabe der Richter im Jugendstrafverfahren hat. Neben der in der Praxis meistens unbedeutenden Aufgabe, die Schuld des Täters und die Subsumtion seiner Tat unter das Strafgesetz festzustellen, besteht seine primäre Aufgabe darin, den vom legalen Weg abgekommenen Täter wieder aufs richtige Gleis zu setzen. Er hat die richtigen pädagogischen Maßnahmen - die dazu auch noch schuldangemessen sein müssen - zu finden, um weitere Regelverstöße des Täters zu verhindern. Bei genügender praktischer Erfahrung, guter Menschenkenntnis, tatkräftiger Unterstützung durch die Jugendgerichtshilfe und relativer Aufgeschlossenheit des Angeklagten ist es möglich, seine Problemfelder dingfest zu machen und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu bearbeiten. Der Richter ist andererseits nicht dazu da, den Psychiater oder Psychotherapeuten zu ersetzen. Ein längeres, sehr in die Details gehendes Befassen mit den psychischen Problemen des Angeklagten wird daher die große Ausnahme sein, auch wenn dies im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden sollte.

Zum Schluß scheint es mir wichtig, noch auf folgendes hinzuweisen: Die richtige pädagogische Reaktion auf die Deviation des Täters darf sich nicht nur auf Kritik und Ermahnung beschränken. Gerade schwierige Jungtäter haben häufig ein negatives Selbstbild und wenig Selbstvertrauen. Sie empfinden sich - häufig mit Recht - als an den Rand der Gesellschaft gedrückt und wollen dabei doch zurück in ihre wärmende Mitte. Hier ist es auch Aufgabe des Richters, der in seiner schwarzen Robe hinter dem erhöhten Richtertisch als Repräsentant dieser Mitte wahrgenommen wird, den Angeklagten wieder psychisch aufzubauen und ihm den Weg zurück in die Mitte zu zeigen. Eine verständige Urteilsbegründung sollte daher nicht mit einer Drohung oder Warnung, sondern, wo immer dies die Umstände zulassen, mit aufmunternden Worten, die Perspektiven für die Zukunft lassen, enden.